

Schwand 17  
3110 Münsingen  
Telefon 031 636 14 50  
Telefax 031 636 14 29  
info.anf@vol.be.ch  
[www.be.ch/LANAT](http://www.be.ch/LANAT)

Gemeinde Heimberg, Bauverwaltung  
Peter Fankhauser  
Alpenstrasse 26  
Postfach  
3627 Heimberg

Sachbearbeiterin Ingeborg Kump  
Telefon 031 636 18 45  
ingeborg.kump@vol.be.ch

Reg.-Nr.: 5.10.02

Münsingen, 11. August 2017

Geschäfts Nr. der Leitbehörde: 450 15 544

## Amtsbericht Naturschutz

---



<b>Gemeinde (n):</b>	Heimberg
<b>Gesuchsteller (in):</b>	Einwohnergemeinde Heimberg, Alpenstrasse 26, 3627 Heimberg
<b>Standort / Adresse:</b>	Untere Zulgstrasse, Jägerweg
<b>Vorhaben:</b>	UeO „Erschliessung Heimberg Süd“ und Baubewilligung
<b>Unterlagen:</b>	Projektunterlagen zum Baugesuch vom September 2016 & Juli 2017
<b>Schutzobjekte:</b>	Ufervegetation (Art. 21 NHG) Hecken / Feldgehölze (Art 27 und Art. 28 NSchG) Geschützte Tiere (Art. 20 NHV)
<b>Gewässer:</b>	Zulg
<b>Erforderliche Ausnahmen:</b>	<b>Ausnahmebewilligung für Eingriffe in die Ufervegetation</b> nach Art. 18 Abs. 1bis und 1ter, Art. 21 und 22 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966 und Art. 12, Art. 13 Abs. 3 und Art. 17 der kantonalen Naturschutzverordnung vom 10.11.1993. <b>Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Lebensräume geschützter Tiere</b> nach Art. 20 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966, Art. 20 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16.1.1991, Art. 15 des kantonalen Naturschutzgesetzes vom 15.9.1992 sowie Art. 25, 26 und 27 der kantonalen Naturschutzverordnung vom 10.11.1993.
<b>Leitverfahren:</b>	Nutzungsplanverfahren, UeO mit Baubewilligung
<b>Beurteilungsgrundlagen:</b>	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) SR 451 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) SR 451.1 Naturschutzgesetz (NSchG) BSG 426.11 Naturschutzverordnung (NSchV) BSG 426.111 Biotopinventare von Bund und Kanton Wiederherstellung und Ersatz im Natur- und Landschaftsschutz: Leitfaden Umwelt Nr. 11 (BUWAL, 2002)

---

## **1. Beurteilung des Vorhabens**

### 1.1. Ausgangszustand

Im Uferbereich der Zulg bestehen bundesrechtlich geschützte Ufervegetation (Art. 21 NHG) sowie Vorkommen bundesrechtlich geschützter Reptilien wie Zaun- Und Mauereidechse (Art. 20 NHV). Auf der Böschung der Zubringerstrasse A6 im Bereich des Querprofils 5 besteht eine geschützte Hecke (Art. 27 NSchG).

### 1.2. Schutzbestimmungen

Die im Rahmen der Interessenabwägung zu berücksichtigenden Schutzbestimmungen sind im Anhang zusammengestellt.

### 1.3. Gesuchsunterlagen

Die Bewilligung des vorliegenden Projektes erfordert die oben erwähnten Ausnahmegewilligungen nach Naturschutzrecht. Die Ausnahmegewilligungen sind nicht dokumentiert und es fehlt ein schriftlicher Antrag.

### 1.4. Beurteilung des Vorhabens

Die Realisierung des Projektes wird zu Eingriffen in geschützte Ufervegetation und schützenswerte Biotope geschützter Tierarten führen. Es sind Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen erforderlich, welche im Anhang F des Erläuterungsberichtes zur UeO formuliert sind.

### 1.5. Rechtliche Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahmegewilligungen

Die Standortgebundenheit und das überwiegende Interesse des Vorhabens erscheinen begründet. Unter Vorbehalt der bestmöglichen Schutz- und Wiederherstellungs- oder ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der erforderlichen Ausnahmegewilligungen gegeben (Art. 22 Abs. 2 NHG, sowie Art. 18 Abs. 1ter NHG und Art. 14 Abs. 7 NHV).

### 1.6. Materielle Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahmegewilligungen

#### 1.6.1. Grundsätzliches

Mit den bestmöglichen Schutzmassnahmen muss erreicht werden, dass die Eingriffe in geschützte und schützenswerte Biotope sowie in Lebensräumen geschützter Arten vermieden (minimal gehalten) werden können. Sind Eingriffe unvermeidbar, müssen die betroffenen naturnahen Elemente mit den bestmöglichen Massnahmen wieder hergestellt oder mit ökologisch gleichwertigen Massnahmen anderweitig kompensiert werden.

#### 1.6.2. Uferbereiche und Ufervegetation

Das Abholzen der Uferstockungen sowie die baulichen Eingriffe im Gewässer und dessen Uferbereiche und Ufervegetation haben sich auf die in den Plänen dargestellten Flächen zu beschränken. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die Uferbereiche wieder naturnah und mit verschiedenen Kleinstrukturen zu gestalten. Für gerodete Uferbestockungen sind Ersatzpflanzungen, mindestens im gleichen Umfang, vorzunehmen (Art. 18 Abs. 1ter NHG und Art. 14 Abs. 7 NHV). Dabei sind nur standortheimische Gehölze aus regionaler Herkunft zu verwenden. Diese Wiederherstellungsmassnahmen sind im Rahmen der Bauarbeiten, aber spätestens bis zur Bauabnahme, vollumfänglich umzusetzen.

#### 1.6.3. Geschützte Tierarten

Vor Baubeginn sind die Reptilienbestände im Eingriffssperimeter von einer Fachperson der Karch zu überprüfen, die Begehung hat in einem idealen Zeitraum zu erfolgen (Frühjahr bis Frühsommer), um ein brauchbares Resultat zu ergeben.

Die Ersatzmassnahmen für die Eingriffe in den Lebensraum von geschützten Reptilien sind vor Ausführung der Bauarbeiten mit einer Fachperson der Karch im Detail abzusprechen.

## **2. Antrag**

Gestützt auf das geltende Recht können wir dem Vorhaben zustimmen. Die erforderlichen Ausnahmegewilligungen können mit folgenden Auflagen erteilt werden:

### 3. Auflagen

#### *Holzereiarbeiten*

- 3.1. Die Holzereiarbeiten dürfen nicht während der Fortpflanzungszeit der wildlebenden Säugetiere und Vögel (1. April – 15. Juli) ausgeführt werden.
- 3.2. Das Abholzen der Uferbestockung hat sich auf ein Minimum zu beschränken. Es dürfen nur so viele Bäume und Sträucher entfernt werden, wie es für die Ausführung der Bauarbeiten zwingend erforderlich ist. Der angrenzende Baum- und Strauchbestand darf dabei nicht beschädigt werden.

#### *Vor Baubeginn*

- 3.3. Die Bauherrschaft und die Bauleitung haben die Bauunternehmung (inkl. Maschinenführer) über Inhalt und Wortlaut dieser Auflagen und Hinweise ins Bild zu setzen.
- 3.4. Die Reptilienbestände im Eingriffssperimeter sind durch eine Fachperson der Karch zu überprüfen, gegebenenfalls ist eine Abfangaktion durchzuführen. Der Auftrag an die Karch hat bis spätestens Ende Mai zu erfolgen, damit die Begehung in einem Zeitfenster stattfinden kann, welches realistische Aussagen über das Vorkommen von Reptilien erlaubt.
- 3.5. Für die Detailplanung und die Begleitung der Ersatzmassnahmen für Reptilien ist eine Fachperson der Karch zu beauftragen.

#### *Während der Bauphase*

- 3.6. In den angrenzenden Biotopen (Uferbereiche, Hecken, Feld- oder Ufergehölz, Trockenstandorte, etc.) darf kein Bau- und Aushubmaterial zwischendeponiert oder abgelagert werden.
- 3.7. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die Uferbereiche wieder naturnah und mit verschiedenen Kleinstrukturen zu gestalten. Für gerodete Uferbestockungen sind Ersatzpflanzungen mindestens im gleichen Umfang vorzunehmen. Diese Ersatzmassnahmen sind gemäss Anhang F des Erläuterungsberichtes zur UeO auszuführen.
- 3.8. Die Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen sind im Rahmen der Bauarbeiten und spätestens bis zur Bauabnahme vollumfänglich umzusetzen.

#### *Bis zur Bauabnahme*

- 3.9. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der Abteilung Naturförderung ein kurzer Schlussbericht zuzustellen, in welchem die Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen sowie die Umsetzung der Auflagen der Baubewilligung dokumentiert werden. Dem Schlussbericht ist eine tabellarische Übersicht über die Umsetzung aller Massnahmen und Auflagen (Auflagenkontrolle) und eine Fotodokumentation beizulegen.

#### *Nach der Bauphase*

- 3.10. Die Bauherrschaft erarbeitet ein Konzept für die zukünftigen Unterhalts- und Pflegearbeiten auf den neuen bzw. wieder hergestellten Biotopflächen.
- 3.11. In den ersten Jahren nach Abschluss der Begrünungsarbeiten hat die Bauherrschaft das Aufkommen von invasiven Pflanzen (Goldruten, Sommerflieder, Riesenbärenklau, Japanischer Staudenknöterich, etc.) durch regelmässige Kontrollen zu überwachen. Gegen allfällige neue Vorkommen sind geeignete Massnahmen zu treffen. Dazu stehen unter der folgenden Adresse artspezifische Massnahmenblätter zur Verfügung:  
<http://www.infoflora.ch/de/flora/neophyten/listen-und-infoblätter.html>

### 4. Hinweise

*Es wird auf folgende gesetzliche Bestimmungen, Merkblätter oder Richtlinien hingewiesen, die generell einzuhalten sind:*

- 4.1. In Biotopen und deren Pufferstreifen, sowie in einem 3 Meter breiten Streifen entlang von Gewässern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen (gemessen ab der mittleren Ausbreitung der Kronen der Gehölze) ist das Ausbringen von Dünger aller Art untersagt. Bei Pflanzenbehandlungsmitteln beträgt der Schutzstreifen 6 m (ChemRRV).
- 4.2. Im Gewässerraum von stehenden und fliessenden Gewässern, in Biotopen und deren Pufferstreifen sowie in einem 3 Meter breiten Streifen entlang von Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Waldrändern dürfen keine Abbruch-, Bau- und Aushubmaterialien, Rund-, Brenn- und Bauholz, Holz-, Hof- und Siedlungsabfälle oder Siloballen zwischendeponiert oder abgelagert und keine Fahrzeuge, Maschinen und Geräte abgestellt werden. Rundholz und Brennholz ist auf den dafür eingerichteten Holzlagerplätzen zu lagern.
- 4.3. Die Pflege von Uferböschungen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen soll gemäss den Richtlinien und Merkblättern der Kantonsverwaltung ausgeführt werden:  
<http://www.vol.be.ch/vol/de/index/natur/naturfoerderung/publikationen.html>  
[http://www.bve.be.ch/bve/de/index/wasser/wasser/downloads\\_publikationen.html](http://www.bve.be.ch/bve/de/index/wasser/wasser/downloads_publikationen.html)

## **5. Gebühren**

Gestützt auf die Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Anhang II B, Ziffer 12) vom 22.11.2003 ist für unsere Aufwendungen eine Gebühr von **Fr. 360.-** zu erheben.

Die Gebühr wird Ihnen mit separater Post in Rechnung gestellt.

## **6. Genehmigte Planung / Überbauungsordnung**

Wir bitten die Leitbehörde, der Abteilung Naturförderung nach der Genehmigung der Überbauungsordnung ein vollständiges Dossier zur Verfügung zu stellen.

Freundliche Grüsse

**Amt für Landwirtschaft und Natur  
des Kantons Bern**  
Abteilung Naturförderung

Ingeborg Kump

**Anhang:** - Schutzbestimmungen

**Kopien:**

- Amt für Gemeinden und Raumordnung, Beat Michel (E-Mail)
- Tiefbauamt, Oberingenieurkreis I, Heinz Ellenberger / Roland Kimmerle (E-Mail)
- Fischereiinspektorat des Kantons Bern, Olivier Hartmann (E-Mail)
- Fischereiaufseher, Benjamin Bracher (E-Mail)
- Rechnungsführung LANAT (E-Mail)

## Schutzbestimmungen

### *Gewässer*

Gewässer sind vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen (Art. 37 GSchG). Fliessgewässer dürfen weder überdeckt noch eingedolt werden (Art. 38 Abs. 1 GSchG und Art. 12 NSchV). Die zuständige Behörde kann, für die in Art. 38 Abs. 2 GSchG definierten Fällen, Ausnahmen bewilligen.

Gewässer und Ufer müssen so gestaltet werden, dass sie einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können, die Wechselwirkung zwischen ober- und unterirdischem Gewässer weitgehend erhalten bleibt und eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann (Art. 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wasserbau, Art. 37 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer, Art. 7 des Bundesgesetzes über die Fischerei und Art. 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz).

### *Uferbereiche (Art. 14 Abs. 3 NHV)*

Uferbereiche sind Biotope gemäss Art. 14 Abs. 3 NHV. Sie umfassen mindestens die Ufervegetation und einen landseitigen Nährstoffpufferstreifen von 3 m Breite. Uferbereiche sind nach Art. 18 Abs. 1<sup>bis</sup> NHG besonders zu schützen. Bewilligungen für technische Eingriffe in die Uferbereiche dürfen nur erteilt werden, wenn das Vorhaben standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht. Mit der Erteilung einer Baubewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG und Art. 14 Abs. 7 NHV).

### *Ufervegetation (Art. 21 NHG)*

Die Ufervegetation (Schilf-, Seggen- und Hochstaudenbestände, Ufergehölze, Auenvegetation, etc.) ist gemäss Art. 21 NHG geschützt. Sie darf weder gerodet noch überschüttet noch auf eine andere Weise zum Absterben gebracht werden. Die Grenze der Uferbestockung verläuft mindestens 3 m ausserhalb der Stämme der äussersten Bäume und Sträucher. Die zuständige kantonale Behörde kann die Beseitigung der Ufervegetation in den durch die Wasserbaupolizei- oder Gewässerschutzgesetzgebung erlaubten Fällen für standortgebundene Vorhaben bewilligen (Art. 22 Abs. 2 NHG).

Mit der Erteilung einer Ausnahmegewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG u. Art. 14 Abs. 7 NHV).

### *Hecken und Feldgehölze (Art. 27 und 28 NSchG)*

Hecken und Feldgehölze sind gemäss Art. 18 Abs. 1<sup>bis</sup> des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz, Art. 18 Abs. 1 g des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG vom 20.6.1986 sowie Art. 27 des Naturschutzgesetzes in ihrem Bestand geschützt. Die Grenze von Hecken und Feldgehölzen verläuft mindestens 3 m ausserhalb der Stämme der äussersten Bäume und Sträucher.

### *Schutz seltener Tiere (Art. 20 NHV sowie Art. 25 NSchV)*

Seltene Tierarten, wie Amphibien / Reptilien / Libellen, sowie deren Lebensräume und Brutstätten sind gemäss Art. 20 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz bzw. Art. 25 der Naturschutzverordnung geschützt. Das Vernichten oder Beschädigen ihrer Brutstätten, insbesondere durch technische Eingriffe, ist untersagt. Bewilligungen für technische Eingriffe in Lebensräume und Brutstätten geschützter Tierarten dürfen nur erteilt werden, wenn das Vorhaben standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht (Art. 20 Abs. 3 b NHV). Mit der Erteilung einer Ausnahmegewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG und Art. 14 Abs. 7 NHV).

11. August 2017 / ANF / IK

